



Lemberger Verteidigung

42/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 94 103/30-III/5/83

Bearbeiter: Koär. Dr. JESCH
 Telefon: 6626-568 DW

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984);

Versendung zur allgemeinen Begutachtung;

Ende der Begutachtungsfrist:
10. Februar 1984.

An das

Präsidium des Nationalrates,
 z.Hd. des Herrn Präsidenten
 Anton B E N Y A,

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>1</u> - GE/1984	
Datum <u>12. Jan. 1984</u>	
Verteilt <u>1984-01-12</u>	

Dr. Klavoc

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, in der Beilage den zur allgemeinen Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984) samt Erläuterungen und einer Gegenüberstellung der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung in 25facher Ausfertigung zu übermitteln. Die Begutachtungsfrist endet am 10. Februar 1984.

25 Beilagen

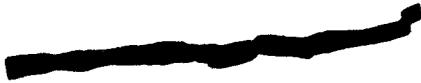
10. Jänner 1984

Der Bundesminister:

B L E C H A

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Lemberger



BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

E n t w u r f

eines Bundesgesetzes, mit dem das

Z I V I L D I E N S T G E S E T Z

geändert wird

(Zivildienstgesetz-Novelle 1984)

- 1 -

Bundesgesetz vom , mit
dem das Zivildienstgesetz geändert wird
(Zivildienstgesetz-Novelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 anderes vorsieht.

- 2 -

Artikel II

Das Zivildienstgesetz, BGBl.Nr. 187/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 575/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Wehrpflichtige, der "tauglich" zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht

1. bei der erstmaligen Einberufung zum Grundwehrdienst mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Zurückziehung oder Aufhebung des Einberufungsbefehles oder bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst,
2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem und
3. während eines Jahres nach Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission (§ 43 Abs. 1).

Der Antrag ist im stellungsverfahren bei der stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben."

2. In § 5 Abs. 3 ist vor dem Wort "darzulegen" das Wort "eingehend" einzufügen.

3. In § 5 Abs. 4 haben anstelle der Worte "innerhalb einer Woche" die Worte "innerhalb von zwei Wochen" zu treten.

4. § 5 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) (Verfassungsbestimmung) Wird dem Antrag gemäß Abs. 1 stattgegeben, sind Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits seinen Grundwehrdienst abgeleistet hat, ist - unbeschadet der Bestimmung des § 7 Abs. 1 - jedoch mindestens ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten."

- 7 -

5. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Über den Antrag nach § 5 Abs. 1 hat die Zivildienstkommission zu entscheiden. Das Bundesministerium für Inneres hat dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) den Ausgang des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich mitzuteilen."

- 8 -

6. § 6 Abs. 4 erster Satz hat zu entfallen.

7. Im § 6 Abs. 5 haben anstelle der Worte "acht Monate" die Worte "zwölf Monate" zu treten.

8. § 6 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Alle Behörden und Ämter haben der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission die von ihr verlangten, für die Entscheidungen nach den §§ 5a Abs. 3 und 6 Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften des Bundes eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehen. Diese Beschränkung gilt nicht hinsichtlich von Auskünften aus dem Strafregister über Verurteilungen des Zivildienstpflichtigen oder Antragstellers, auf welche die im § 6 Abs. 2 oder 3 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl.Nr. 68, genannten Voraussetzungen zutreffen."

9. § 9 Abs. 3 letzter Satz hat zu entfallen.

- 12 -

10. § 13 ist folgender § 13a anzufügen:

"§ 13a. (1) Von der Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes sind folgende, einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörende Zivildienstpflichtige befreit:

1. ausgeweihte Priester,
2. Personen, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind,
3. Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, und
4. Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten.

(2) Die nach Abs. 1 befreiten Personen haben den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen."

11. § 18a Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Bundesminister für Inneres hat den Grundlehrgang nach Abs. 1 grundsätzlich den Ländern zu übertragen. Stimmen diese einer Übertragung nicht zu, sind andere hiezu bereite und geeignete Rechtsträger von im § 21 Abs. 1 2.Satz genannten Einrichtungen mit der Durchführung des Grundlehrganges ganz oder zum Teil zu betrauen."

- 14 -

12. § 23 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können nach Anhörung der Zivildienstoberkommission für den ordentlichen Zivildienst nähere Bestimmungen über die Dienstzeit, insbesondere über Minimal- und Maximaldienstzeit, Dienstplan, Überstunden, Zeitausgleich, Ruhezeiten, Nachtdienst sowie Sonn- und Feiertagsdienst erlassen werden."

13. § 31 Abs. 1 sind folgende Z 1a und 1b einzufügen:

- " 1a. Bei Antritt des Grundlehrganges die Anreise von der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle) zum Ort des Grundlehrganges,
- 1b. Bei Beendigung des Grundlehrganges die Rückreise auf der in Z 1a genannten Strecke,"

14. § 31 Abs. 6 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

"(7) Zivildienstleistenden, die in Bereichen eingesetzt sind, die nicht oder nur ungenügend mit öffentlichen Verkehrsmitteln versorgt werden, ist ein Fahrtkostenersatz für die nach Abs. 1 Z 3 und 4 durchgeführten Reisen in jener Höhe zu gewähren, wie sie bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels (Abs. 2) gebühren würden."

15. Im § 43 Abs. 3 Z 2 ist zwischen "§§" und "29 Abs. 1,"
"23 Abs. 1" sowie ein Beistrich einzufügen.

16. Dem § 53 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Das Bundesministerium für Inneres hat dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) den Ausgang des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (Abs. 2) unverzüglich mitzuteilen."

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

E r l ä u t e r u n g e n

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das

Z I V I L D I E N S T G E S E T Z

geändert wird

(Zivildienstgesetz-Novelle 1984)

V O R B L A T TA. Problem:

Außerkräfttreten der Kernbestimmungen des Zivildienstgesetzes über das Antragsrecht auf Befreiung von der Wehrpflicht mit 30.11.1984 und vorgebrachte Änderungswünsche seitens der mit der Vollziehung des Zivildienstgesetzes hauptsächlich befaßten Stellen auf Grund gemachter Erfahrungen.

B. Ziel:

Sicherstellung des Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht im bisherigen Umfang und Berücksichtigung von berechtigt erscheinenden Änderungs-(Ergänzungs-)wünschen.

C. Inhalt:

Normierung des Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht im bisherigen Umfang;

Auflassung von entbehrlich gewordener Bestimmungen;

Präzisierung von Bestimmungen;

Abänderung (Anpassung) von gesetzlichen Fristen an die Bedürfnisse der Praxis und an das AVG 1950;

Anpassung der Auskunftspflicht (Strafregister) an die Erfordernisse der Praxis;

Schaffung einer Befreiungsbestimmung für bestimmte Angehörige von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften analog dem Wehrgesetz 1978;

Einräumung einer Priorität der Länder bei Durchführung der Grundlehrgänge;

Konkretisierung von Fahrtkosten für Zivildienstleistende für Reisen zum und vom Ort des Grundlehrganges und in Bereichen ohne genügende Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln; Einbau einer Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung der Dienstzeit für Zivildienstleistende.

D. Alternativen:

Keine.

E. Kosten:

Keine, da die Regelungen im wesentlichen kostenneutral sind.

E R L Ä U T E R U N G E N

I) ALLGEMEINER TEIL

A) GRÜNDE FÜR EINE NOVELLIERUNG

Gemäß Art. V der ZDG-Novelle 1980, BGBl.Nr. 496, treten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 6 ZDG mit Ablauf des 30. November 1984 außer Kraft. Diese Befristung findet ihren historischen Hintergrund in der vom Gesetzgeber gewünschten Überprüfung dieses erweiterten Antragsrechtes nach einem bestimmten Zeitraum im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen. Die Bundesregierung hat daher spätestens bis zum Herbst 1984 dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vorzulegen, um die durch das Außerkrafttreten der genannten Bestimmung auftretende Lücke zu schließen.

Diese zwingende Notwendigkeit einer Novellierung des Zivildienstgesetzes bietet zugleich die Möglichkeit, weitere bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes gewonnene Erfahrung zu verwerten und entsprechende Änderungen vorzuschlagen.

Das Bundesministerium für Inneres ist bereits im August 1983 anlässlich des gemäß Artikel III, der ZDG-Novelle 1980 dem Nationalrat vorzulegenden zusammenfassenden Berichtes der Bundesregierung über die bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen sowie allfällige Änderungsvorschläge zu diesem Bundesgesetz an die mit dessen Vollziehung hauptsächlich befaßten Stellen, insbesondere die kompetenten Zentralstellen, Ämter der Landesregierungen, Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission, Rechtsträger anerkannter Einrichtungen sowie den Österreichischen Bundesjugendring und die Österreichische Hochschülerschaft mit dem Ersuchen um Äußerung herangetreten.

Eine Auswertung und eingehende Prüfung der in den einge-

langten zahlreichen Stellungnahmen mitgeteilten und vom Bundesministerium für Inneres bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes selbst gewonnenen Erfahrungen sowie der vorgebrachten Änderungswünsche hat zur Aufnahme einer Reihe gerechtfertigt erscheinender Änderungsvorschläge zum Zivildienstgesetz in den dem Nationalrat am 6. Dezember 1983 zugeleiteten o.a. Erfahrungsbericht der Bundesregierung, Zahl: 94 103/22-III/5/83, geführt.

Unter Bedachtnahme darauf wurde der gegenständliche Entwurf erstellt.

B. Angestrebte Ziele:

Durch den gegenständlichen Entwurf sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Schließung von Lücken im Zivildienstgesetz. Diesem Ziel dienen die Normierung des Antragsrechtes auf Befreiung von der Wehrpflicht im bisherigen Umfang (§ 5 Abs. 1 und 6), weiters die Regelungen der §§ 31 Abs. 1 Z 1a und 1b (Festlegung einer Fahrtkostenvergütung für die Reisebewegung zum und vom Grundlehrgang) sowie 53 Abs. 3 (ausdrückliche Normierung der Mitteilungspflicht der Zivildienstoberkommission über den Verfahrensausgang an die Militärkommanden).
2. Beseitigung von Härtefällen bei der Fahrtkostenvergütung. Diesem Ziel wird durch die Schaffung des § 6 Abs. 7 entsprochen (Normierung eines Fahrtkostenersatzes für Zivildienstleistende in Bereichen ohne genügende Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.)
3. Verwaltungsvereinfachung. Hier konnte durch die Aufhebung der äußerst zeit- und verwaltungsaufwendigen Regelung des § 9 Abs. 3 letzter Satz eine wesentliche Erleichterung für das Zuweisungsverfahren geschaffen werden.

4. Erhöhung der Rechtssicherheit. Dieses Ziel wird durch die konkrete Formulierung von mehrdeutigen oder von zu weit gefaßten Bestimmungen angestrebt. Hievon betroffen sind die §§ 5 Abs. 1 Z 1 (Präzisierung im Sinne eines Verfassungsgerichtshoferkenntnisses), Abs. 3 (Verdeutlichung der Begründungspflicht der vorgebrachten Gewissensgründe) und 6 (ausdrückliche Gewährleistung der Möglichkeit einer Heranziehung von Zivildienstpflichtigen zur Leistung des restlichen ordentlichen Zivildienstes nach Vollendung des 35. Lebensjahres im Falle der Konvertierung zum Zivildienst), 6 Abs. 1 (eindeutige Umschreibung des Umfanges der Mitteilungspflicht der Zivildienstkommission über den Verfahrensausgang an die Militärkommanden) und 53 Abs. 3 (Normierung der Mitteilungspflicht der Zivildienstoberkommission über den Verfahrensausgang an die Militärkommanden bzw. Anpassung an die bisher im Wege der Auslegung geübte Praxis).

Den der Erhöhung der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung dienenden Bestrebungen nach Vereinheitlichung bzw. Anpassung der unterschiedlichen Fristen des Zivildienstgesetzes an jene des AVG 1950 wurde durch die Abänderung von in den §§ 5 Abs. 1 und 4, 6 Abs. 4 und 6 Abs. 5 normierten Fristen entsprochen.

5. Berücksichtigung sonstiger, vorgebrachter und für notwendig erachteter Wünsche, wie die Anpassung der Auskunftspflicht (Strafregister) an die Erfordernisse der Praxis, die Schaffung einer Befreiungsbestimmung für bestimmte Angehörige von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften analog dem Wehrgesetz, die Einräumung einer Priorität der Länder bei Durchführung der Grundlehrgänge gegenüber nicht staatlichen Verbänden, Einbau einer Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung der Dienstzeit für die Zivildienstleistenden.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Die in der ZDG-Novelle vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen

sind im wesentlichen kostenneutral. Sie werden daher voraussichtlich zu keiner nennenswerten Erhöhung des Sach- und des Personalaufwandes führen.

D. Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der Bestimmungen der vorliegenden Zivildienstgesetz-Novelle:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Artikel I im Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

II) BESONDERER TEILZu Art. I:

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt. Da die in der vorliegenden ZDG-Novelle vorgesehenen Änderungen nicht bloß formeller Natur sind, wurde der Novelle eine Verfassungsbestimmung als sogenannte Deckungsklausel vorangestellt, um die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der gegenständlichen Novelle verfassungsrechtlich sicherzustellen.

Zu Artikel II Z 1 (§ 5 Abs. 1):

Das Außerkrafttreten der gegenständlichen Bestimmung mit Wirkung vom 30.11.1984 bildet, wie bereits aus dem allgemeinen Teil der Ausführungen zu entnehmen ist, den eigentlichen (primären) Gegenstand für die Novellierung dieses Bundesgesetzes. Die bei der Vollziehung dieser Bestimmung gewonnenen Erfahrungen, insbesondere auch jene des Bundesministeriums für Landesverteidigung, haben, wie aus den Stellungnahmen zum erwähnten Erfahrungsbericht der Bundesregierung hervorgeht, gezeigt, daß Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von Erfordernissen der Landesverteidigung nicht eingetreten sind und sich die Regelung des derzeit geltenden § 5 Abs. 1 ZDG bewährt hat.

Allerdings bestanden bei den Senaten der Zivildienstkommission unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen der ZDG-Novelle 1980 unterschiedliche Auffassungen darüber, was unter dem im § 5 Abs. 1 Z 1 verwendeten Begriff "erstmalige Einberufung" zu verstehen ist. Durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (B 231/81) wurde klargestellt, daß bei Wehrpflichtigen, die zum Präsenzdienst einberufen worden sind, diesen dann jedoch infolge Aufschub, Befreiung oder aus sonstigen Gründen nicht angetreten haben, ein neuerlicher Einberufungsbefehl noch als erstmalige Einberufung zum Grundwehrdienst anzusehen ist und demnach in diesen Fällen die zehntägige Antragsfrist gilt. Durch die gegenständliche Neuformulierung des § 5 Abs. 1 entsprechend der vom Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission gegebenen Anregung ist beabsichtigt, eine dem obigen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entsprechende eindeutige Fassung dieser Bestimmung zu schaffen. Darüber hinaus wurde den im Erfahrungsbericht der Bundesregierung gemäß Artikel III der ZDG-Novelle 1980 zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung bzw. Anpassung der unterschiedlichen Fristen des Zivildienstgesetzes an jene des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die Normierung einer zweiwöchigen anstelle der bisherigen zehntägigen Antragsfrist in Z 1 der gegenständlichen Bestimmung Rechnung getragen.

Zu Artikel II Z 2 (§ 5 Abs. 3):

Die Praxis hat gezeigt, daß von den Antragstellern relativ oft der in dieser Bestimmung enthaltene Hinweis auf das Erfordernis einer Darlegung der Gewissensgründe nicht in der im Sprachgebrauch üblichen Bedeutung verstanden wird, was in vielen Fällen zur Zurückweisung des Antrages geführt hat. Aus diesem Grund soll entsprechend einem Vorschlag des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission ausdrücklich das Erfordernis einer eingehenden Darlegung der Gewissensgründe festgelegt werden.

- 9 -

Zu Artikel II Z 3 (§ 5 Abs. 4):

Durch die Verlängerung der in dieser Bestimmung normierten Vorlagefrist für das Militärkommando bzw. die Stellungskommission von einer auf zwei Wochen wird einerseits einem diesbezüglichen Wunsch des Bundesministeriums für Landesverteidigung, andererseits den erwähnten Bestrebungen nach Vereinheitlichung bzw. Anpassung der unterschiedlichen Fristen des Zivildienstgesetzes an jene des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung getragen.

Zu Artikel II Z 4 (§ 5 Abs. 6):

Der geltende § 5 Abs. 6 normiert für Zivildienstpflichtige, die bereits den Grundwehrdienst geleistet haben, die Verpflichtung zur Leistung eines ordentlichen Zivildienstes in der Dauer von mindestens 4 Monaten. Da dieser Bestimmung der Charakter einer *lex specialis* im Verhältnis zur generellen Bestimmung des § 7 Abs. 1 (Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres) zukommt, ist bereits derzeit die Heranziehung dieser Zivildienstpflichtigen auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres gewährleistet. Infolge des hier zum Tragen kommenden Auslegungsprinzips "*lex specialis derogat legi generali*" erscheinen daher die vom Bundesministerium für Landesverteidigung geäußerten Befürchtungen, daß Wehrpflichtige kurz vor Vollendung des 35. Lebensjahres durch ein Konvertieren zum Zivildienst versuchen würden, sich ihrer noch nicht vollständig erfüllten Truppenübungspflicht zu entziehen, unbegründet. Da jedoch der § 5 Abs. 6 ohnedies mit 30.11.1984 *ex lege* außer Kraft tritt und daher neu beschlossen werden muß, wird im vorliegenden Entwurf durch eine entsprechende Formulierung dieses Absatzes dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung geäußerten Wunsch Rechnung getragen.

Der Schaffung des § 5 Abs. 6 im Rahmen der ZDG-Novelle 1980 lag die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, einem befürchteten Anreiz zum Überwechseln Wehrpflichtiger zum Zivildienst entgegenzuwirken. Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, konnten diese Wirkungen im hinreichenden Maße erzielt werden.

Man wird grundsätzlich davon ausgehen können, daß sich eine derartige Sonderregelung für Zivildienstler auf eine sachliche Rechtfertigung im Hinblick auf deren Sonderstellung berufen kann. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß es sich bei diesem Rechtsbereich um eine sensible Materie handelt und es soll daher die durch die ZDG-Novelle 1980 vorgesehene Absicherung durch eine Verfassungsbestimmung aufrecht bleiben.

Wie bereits im Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage der ZDG-Novelle 1980, 485 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP, zum Ausdruck gebracht wurde, sollen unter die in die Dauer des ordentlichen Zivildienstes einzurechnenden Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes solche nach den §§ 28 und 29 des Wehrgesetzes 1978 subsumiert werden. Der Begriff "Grundwehrdienst" soll sowohl den sechsmonatigen (§ 28 Abs. 1 Wehrgesetz 1978) als auch den achtmonatigen Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3 Wehrgesetz 1978) umfassen. Aus diesem Begriffsverständnis ergeben sich für den Zivildienstpflichtigen folgende Konsequenzen:

1. Zivildienstpflichtige, die zumindest den Grundwehrdienst im Ausmaß von sechs Monaten (§ 28 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978) geleistet haben, haben jedenfalls noch einen ordentlichen Zivildienst in der Dauer von mindestens vier Monaten zu leisten.
2. Zivildienstpflichtige, die zumindest den Grundwehrdienst im Ausmaß von acht Monaten (§ 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978) geleistet haben, haben jedenfalls noch einen ordentlichen Zivildienst in der Dauer von vier Monaten zu leisten.
3. Jedenfalls darf die Gesamtdauer des vom Zivildienstpflichtigen zu leistenden ordentlichen Zivildienstes nicht weniger als die Gesamtdauer des Präsenzdienstes, den er nach §§ 28 und 29 des Wehrgesetzes 1978 noch zu leisten verpflichtet gewesen wäre, betragen.

Zu Artikel II Z 5 (§ 6 Abs. 1):

Seitens des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission wurde eine Klarstellung darüber angeregt, ob eine bloße Mitteilung des Verfahrensausganges an die Militärkommanden ausreichend sei, oder ob diesen Ausfertigungen der Entscheidung der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission übermittelt werden müßten. Diese Bestimmung wurde daher im Sinne der derzeitigen Praxis (Mitteilung des Verfahrensausganges) abgeändert.

Zu Artikel II Z 6 (§ 6 Abs. 4):

Die bisherige Praxis der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission hat gezeigt, daß es in vielen Fällen nicht möglich war, innerhalb von vier Monaten nach Einbringung des Antrages bzw. der Berufung zu entscheiden. Um sowohl diesen Erfahrungen, als auch den im zusammenfassenden Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel III der ZDG-Novelle 1980 zum Ausdruck gebrachten Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung der Fristen des Zivildienstgesetzes und Anpassung an jene des AVG 1950 zu entsprechen, soll der erste Satz des § 6 Abs. 4 entfallen. Diese Maßnahme bewirkt im Zusammenhalt mit § 53 Abs. 1, wonach die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission, sofern das Zivildienstgesetz nichts anderes bestimmt, das AVG 1950 anzuwenden haben, die Anwendbarkeit des § 73 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Aus der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu dieser Regelung kann geschlossen werden, daß hiedurch eine Beeinträchtigung von Interessen der Landesverteidigung nicht zu befürchten ist.

Zu Artikel II Z 7 (§ 6 Abs. 5):

Die im § 6 Abs. 4 vorgenommene Verlängerung der Entscheidungsfristen der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission bewirkt eine gleichzeitige Ausdehnung des im § 6 Abs. 5 für den Aufschub der Verpflichtung zur Leistung des betreffenden Präsenzdienstes in Frage kommenden Zeitraumes von acht auf zwölf Monate.

Zu Artikel II Z 8 (§ 6 Abs. 7):

Der im § 6 Abs. 7 ZDG enthaltene Hinweis auf bestehende Beschränkungen der Auskunftspflicht von Ämtern und Behörden gegenüber der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission betrifft derzeit insbesondere § 6 des Tilgungsgesetzes 1972. Diese Bestimmung bewirkt eine Auskunftsbeschränkung bei ca. 68% aller im Strafregister mit aufrechten Verurteilungen gespeicherten Personen, wodurch in diesen Fällen eine vollständige Entscheidungsgrundlage für die Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission nicht gegeben ist. Insofern kann daher die Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission bei der Würdigung der vorgebrachten Gewissensgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 auf das bisherige Verhalten des Antragstellers nicht Bedacht nehmen. Dieses Problem war bereits bei Erlassung der ZDG-Novelle 1980 aufgeworfen worden, wobei jedoch eine Aufhebung dieser Auskunftsbeschränkung nicht durchgesetzt werden konnte. Im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung der Gesetzeslage - der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 sieht eine weitere Beschränkung der Auskünfte vor - muß eine weitere erhebliche Verschärfung dieser Situation befürchtet werden.

Auf Grund der gegenständlichen Problematik wird der nunmehr vorgesehene Entfall der erwähnten Auskunftsbeschränkung, insbesondere auch angesichts des Umstandes, daß die Zivildienstbehörden über einen verfassungsgesetzlich geschützten Anspruch von wehrpflichtigen Staatsbürgern zu entscheiden haben, als besonders dringlich erachtet.

Zu Artikel II Z 9 (§ 9 Abs. 3 letzter Satz):

Im Rahmen des Zuweisungsverfahrens hat sich die Vollziehung des § 9 Abs. 3 letzter Satz (Anbieten von drei "Ersatzplätzen") als besonders zeitaufwendig und arbeitshemmend ausgewirkt, weil die angebotenen Plätze längere Zeit reserviert werden müssen und so- dann für eine Zuweisung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfü- gung stehen. Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß Zuweisungs- wünsche in vermehrtem Maße nicht mehr auf anerkannte Einrich- tungen, sondern entsprechend der Gliederung des Verzeichnisses der gemäß § 4 anerkannten Einrichtungen nach Dienstleistungs- sparten geäußert werden, lassen § 9 Abs. 3 letzter Satz als ent- behrlich erscheinen. Durch den Entfall dieser Bestimmung kann eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung sowie eine Gleichzie- hung mit dem den Wehrpflichtigen nach § 23 Abs. 1 Wehrgesetz, BGBl.Nr. 180/1978, zustehenden Recht auf Äußerung von Eintei- lungswünschen erreicht werden.

Zu Artikel II Z 10 (§ 13a):

An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und das Bundesministerium für Inneres ist seitens der katholischen Kirche mehrmals der Wunsch herangetragen worden, ausgeweihte Priester, Personen, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind, Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben und Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten, ex lege von der Leistung des Zivildienstes zu befreien.

Als Begründung hiefür wurde angeführt, daß diese Personen soweit sie wehrpflichtig sind nach § 24 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 sogar ex lege von der Stellungspflicht befreit sind. Auch soweit sie zivildienstpflichtig sind, kann auf diese Personen nicht verzichtet werden.

Es erscheint sachlich gerechtfertigt, diesem Wunsch durch die Einfügung eines neuen § 13a zu entsprechen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist hievon nur ein verschwindend kleiner Teil der Zivildienstpflichtigen betroffen.

Zu Artikel II Z 11 (§ 18a Abs. 2):

Im Zuge der im Gange befindlichen Vorbereitungsarbeiten am Grundlehrgang für Zivildienstleistende hat sich gezeigt, daß das Schwergewicht der Durchführung der Grundlehrgänge jedenfalls den Ländern zukommen wird. Diesem Umstand sowie den in schriftlichen Stellungnahmen, aber auch bei Besprechungen mit einigen anderen Ämtern der Landesregierungen zum Ausdruck gekommenen Standpunkten trägt die vorliegende Neufassung des § 18a Abs. 2 Rechnung. Demnach sollen mit der Durchführung der Grundlehrgänge grundsätzlich die Länder, bei deren Weigerung auch andere bereite und geeignete Rechtsträger betraut werden. Für diese Maßnahme spricht, angesichts des hoheitlichen Charakters des Zivildienstes der Umstand, daß die Durchführung der Grundlehrgänge in erster Linie staatlichen Stellen übertragen werden soll. Eine Betrauung der Länder ist im übrigen auch deshalb grundsätzlich anzustreben, weil diesen maßgebliche behördliche Aufgaben im Bereiche des Zivil- und Katastrophenschutzes bzw. Aufgaben der Umfassenden Landesverteidigung zukommen. Darüber hinaus könnte durch diese Lösung auch der Anschein der Gewährung eines Sonderstatus einzelner anderer, bei der Durchführung der Grundlehrgänge mitwirkender Verbände vermieden werden.

Zur Klarstellung ist zu erwähnen, daß die im § 18a Abs. 3 enthaltene Kostenregelung auch für die Länder gilt. Da diese vom Begriff "Rechtsträger" erfaßt sind, erübrigt sich eine Änderung dieser Bestimmung.

Zu Artikel II Z 12 (§ 23 Abs. 1):

Die im § 23 Abs. 1 sehr allgemein gehaltene Regelung der Dienstzeit der Zivildienstleistenden hat teilweise Anlaß zu Beschwerden gegeben. Ursachen hierfür sind einerseits die sehr flexible Fassung dieser Bestimmung, andererseits die Vielschichtigkeit der Dienstzeit bei den Einrichtungen, insbesondere des Österreichischen Roten Kreuzes, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs und aus dem Bereich der Altenpflege, die verschiedentlich einen weit über die Normaldienstzeit hinausgehenden Bedarf an Arbeitsleistungen haben. Durch die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres zur näheren Bestimmung der Dienstzeit soll eine Vereinheitlichung in diesen Belangen erreicht werden.

Da es sich um eine Regelung handelt, die die Zivildienstpflichtigen im besonderen Maße berührt, soll den in der Zivildienstoberkommission vertretenen Institutionen unter Bedachtnahme auf vergleichbare Regelungen im Zivildienstgesetz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Zu Artikel II Z 13 (§ 31 Abs. 1 Z 1a und 1b):

Mit der Festlegung einer Fahrtkostenvergütung für die Reisebewegung der Zivildienstleistenden zum und vom Grundlehrgang soll eine durch die Einführung des Grundlehrganges für die Zivildienstleistenden entstandene echte Lücke im Zivildienstgesetz geschlossen werden.

Infolge der Einordnung der gegenständlichen Regelung nach der Z 1 des § 31 kann eine Änderung des § 32 Abs. 1 unterbleiben. In diesem Zusammenhang ist zur Klarstellung zu erwähnen, daß die Kosten der An- und Abreise der Zivildienstleistenden zum bzw. vom Grundlehrgang vom Bund zu tragen sind.

Zu Artikel II Z 14 (§ 31 Abs. 7):

Im Rahmen des Einsatzes von Zivildienstleistenden in Einrichtungen, in denen sie Dienstleistungen in der Sozialhilfe, insbesondere im Rahmen der Landwirtschaft, zu erbringen haben, wurden seitens verschiedener Rechtsträger Schwierigkeiten hinsichtlich der Vergütung der Kosten für die Fahrten zwischen den Einsatzstellen der Einrichtungen und dem Wohnsitz bei den monatlichen Familienheimfahrten aufgezeigt. Die Ursache hierfür liegt, bedingt durch die örtliche Lage der Einsatzbetriebe und den Umstand, daß vielfach zwei oder mehrere Betriebe von einem Zivildienstleistenden betreut werden müssen, im wesentlichen in der ungenügenden Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in diesen Bereichen. Zur Vermeidung von Härtefällen wurde in der gegenständlichen Bestimmung nunmehr in Fällen nicht oder nur ungenügend vorhandener Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Möglichkeit eines Fahrtkostenersatzes in der der Benützung eines Massenbeförderungsmittels entsprechenden Höhe vorgesehen.

Zu Artikel II Z 15 (§ 43 Abs. 3 Z 2):

Infolge der im Rahmen der Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres nach § 23 Abs. 1 normierten Anhörung der Zivildienstoberkommission sind die im § 43 Abs. 3 Z 2 genannten Agenden der Zivildienstoberkommission durch die Einfügung des § 23 Abs. 1 zu erweitern.

- 23 -

Zu Artikel II Z 16 (§ 53 Abs. 3):

Durch den Einbau einer dem § 6 Abs. 1 2. Satz entsprechenden ausdrücklichen Regelung für die Zivildienstoberkommission sollen der bisher im Wege der Auslegung geübten Praxis Rechnung getragen und die gelegentlich auftretenden Zweifel beseitigt werden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

G e g e n ü b e r s t e l l u n g
der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Z I V I L D I E N S T G E S E T Z
geändert wird
(Zivildienstgesetz-Novelle 1984)

Derzeit geltende Fassung

§ 5 Abs. 1:

"(1) Der Wehrpflichtige, der "tauglich" zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht

1. bei der erstmaligen Einberufung zum Grundwehrdienst ab dem 10. Tag nach Zustellung des Einberufungsbefehles bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst,

2. in den übrigen Fällen des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem und

3. während eines Jahres nach Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission oder der

Vorgesehene Fassung

§ 5 Abs. 1:

"(1) Der Wehrpflichtige, der "tauglich" zum Wehrdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 befunden wurde, kann aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen seine Befreiung von der Wehrpflicht beantragen. Das Antragsrecht ruht

1. bei der erstmaligen Einberufung zum Grundwehrdienst mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung bis zur Zurückziehung oder Aufhebung des Einberufungsbefehles oder bis zur Entlassung aus dem Grundwehrdienst,

2. in den übrigen Fällen des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem und

3. während eines Jahres nach Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivil-

Zivildienstoberkommission
(§ 43 Abs. 1).

Der Antrag ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben."

dienstoberkommission (§ 43
Abs. 1).

Der Antrag ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben."

Derzeit geltende Fassung

§ 5 Abs. 3:

"(3) Der Wehrpflichtige hat in seinem Antrag die nach § 2 maßgebenden Gründe darzulegen und sich ausdrücklich bereit zu erklären, für den Fall, daß seinem Antrag stattgegeben wird, Zivildienst zu leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen."

Vorgesehene Fassung

§ 5 Abs. 3:

"(3) Der Wehrpflichtige hat in seinem Antrag die nach § 2 maßgebenden Gründe eingehend darzulegen und sich ausdrücklich bereit zu erklären, für den Fall, daß seinem Antrag stattgegeben wird, Zivildienst zu leisten und die Zivildienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen."

Derzeit geltende Fassung

§ 5 Abs. 4:

"(4) Das Militärkommando oder im stellungsverfahren die stellungskommission hat innerhalb einer woche den antrag an die zivildienstkommission unter bekanntgabe des beschlusses über die eignung zum wehrdienst weiterzuleiten."

Vorgesehene Fassung

§ 5 Abs. 4:

"(4) Das Militärkommando oder im stellungsverfahren die stellungskommission hat innerhalb von zwei wochen den antrag an die zivildienstkommission unter bekanntgabe des beschlusses über die eignung zum wehrdienst weiterzuleiten."

Derzeit geltende Fassung

§ 5 Abs. 6:

"(6) (Verfassungsbestimmung)
Wird dem Antragsteller gemäß
Abs. 1 stattgegeben, sind Zei-
ten des geleisteten Präsenz-
dienstes in den ordentlichen
Zivildienst einzurechnen. Vom
Zivildienstpflichtigen, der be-
reits seinen Grundwehrdienst
abgeleistet hat, ist jedoch
mindestens ein ordentlicher Zi-
vildienst in der Dauer von vier
Monaten zu leisten."

Vorgesehene Fassung

§ 5 Abs. 6:

"(6) (Verfassungsbestimmung)
Wird dem Antragsteller gemäß
Abs. 1 stattgegeben, sind Zei-
ten des geleisteten Präsenz-
dienstes in den ordentlichen
Zivildienst einzurechnen. Vom
Zivildienstpflichtigen, der be-
reits seinen Grundwehrdienst
abgeleistet hat, ist - unbe-
schadet der Bestimmung des § 7
Abs. 1 - jedoch mindestens ein
ordentlicher Zivildienst in der
Dauer von vier Monaten zu lei-
sten."

Derzeit geltende Fassung

§ 6 Abs. 1:

"(1) Über den Antrag nach § 5 Abs. 1 hat die Zivildienstkommission zu entscheiden. Ihre Entscheidungen sind vom Bundesministerium für Inneres unverzüglich dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) bekanntzugeben."

Vorgesehene Fassung

§ 6 Abs. 1:

"(1) Über den Antrag nach § 5 Abs. 1 hat die Zivildienstkommission zu entscheiden. Das Bundesministerium für Inneres hat dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) den Ausgang des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich mitzuteilen."

Derzeit geltende Fassung

§ 6 Abs. 4:

"(4) Die Zivildienstkommission hat binnen vier Monaten nach Einbringung des Antrages (§ 5 Abs. 1), die Zivildienstoberkommission binnen 4 Monaten nach Einbringung einer Berufung (§ 53 Abs. 2) zu entscheiden. Wird der Antragsteller vor der Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission durch Einberufungsbefehl oder allgemeine Bekanntmachung zum Präsenzdienst einberufen, so hat er davon der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission schriftlich oder mündlich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung Mitteilung zu machen. Vom Zeitpunkt des Einlangens dieser Benachrichtigung an finden die Bestimmungen des Abs. 5 Anwendung."

Vorgesehene Fassung

§ 6 Abs. 4:

"(4) Wird der Antragsteller vor der Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission durch Einberufungsbefehl oder allgemeine Bekanntmachung zum Präsenzdienst einberufen, so hat er davon der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission schriftlich oder mündlich innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung Mitteilung zu machen. Vom Zeitpunkt des Einlangens dieser Benachrichtigung an finden die Bestimmungen des Abs. 5 Anwendung."

Derzeit geltende Fassung:

§ 6 Abs. 5:

"(5) Ist die Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission dem Antragsteller nicht längstens bis zum dritten Tag vor dem Tag, an dem er den Dienst anzutreten hat, zugestellt worden oder ist die Entscheidung der Zivildienstkommission bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig geworden, so ist bei einer Einberufung

1. zum Grundwehrdienst und
2. zu Truppenübungen - sofern der Antrag nach § 5 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Grundwehrdienst eingebracht worden ist -

die Verpflichtung zur Leistung des betreffenden Präsenzdienstes bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission, längstens jedoch bis acht Monate nach Einbringung des Antrages, aufgeschoben, in den übrigen Fällen eines Präsenzdienstes hingegen nicht."

Vorgesehene Fassung:

§ 6 Abs. 5:

"(5) Ist die Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission dem Antragsteller nicht längstens bis zum dritten Tag vor dem Tag, an dem er den Dienst anzutreten hat, zugestellt worden oder ist die Entscheidung der Zivildienstkommission bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig geworden, so ist bei einer Einberufung

1. zum Grundwehrdienst und
2. zu Truppenübungen - sofern der Antrag nach § 5 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Grundwehrdienst eingebracht worden ist -

die Verpflichtung zur Leistung des betreffenden Präsenzdienstes bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission, längstens jedoch bis zwölf Monate nach Einbringung des Antrages, aufgeschoben, in den übrigen Fällen eines Präsenzdienstes hingegen nicht."

Derzeit geltende Fassung

§ 6 Abs. 7:

"(7) Alle Behörden und Ämter haben der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission die von ihr verlangten, für die Entscheidung nach Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften des Bundes eine Beschränkung der Auskunftspflicht vorsehen."

Vorgesehene Fassung

§ 6 Abs. 7:

"(7) Alle Behörden und Ämter haben der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission die von ihr verlangten, für die Entscheidungen nach den §§ 5a Abs. 3 und 6 Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften des Bundes eine Beschränkung gilt nicht hinsichtlich von Auskünften aus dem Strafregister über Verurteilungen des Zivildienstpflichtigen oder Antragstellers, auf welche die im § 6 Abs. 2 oder 3 des Tilgungsgesetzes 1982, BGBl.Nr. 68, genannten Voraussetzungen zutreffen."

Derzeit geltende Fassung

§ 9 Abs. 3:

"(3) Vor der Zuweisung ist dem Zivildienstpflichtigen Gelegenheit zu geben, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung vorzubringen. Diese Wünsche sind - soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen - zu berücksichtigen. Wenn diesen Wünschen nicht entsprochen werden kann, sind dem Zivildienstpflichtigen zur Dienstleistung - soweit wie möglich - drei andere Einrichtungen zur Auswahl vorzuschlagen."

Vorgesehene Fassung

§ 9 Abs. 3:

"(3) Vor der Zuweisung ist dem Zivildienstpflichtigen Gelegenheit zu geben, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung vorzubringen. Diese Wünsche sind - soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen - zu berücksichtigen."

Derzeit geltende FassungVorgesehene Fassung

§ 13a:

"§13a (1) Vor der Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes sind folgende, einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörende Zivildienstpflichtige befreit:

1. ausgeweihte Priester,
2. Personen, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgerdienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind,
3. Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, und
4. Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten.

(2) Die nach Abs. 1 befreiten Personen haben den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen."

Derzeit geltende Fassung:

§ 18a Abs. 2:

"(2) Der Bundesminister für Inneres hat den Grundlehrgang nach Abs. 1 Rechtsträgern von im § 21 Abs. 1 2. Satz genannten Einrichtungen ganz oder zum Teil zu übertragen, soweit sie hiezu bereit und geeignet sind."

Vorgesehene Fassung:

§ 18a Abs. 2:

"(2) Der Bundesminister für Inneres hat den Grundlehrgang nach Abs. 1 grundsätzlich den Ländern zu übertragen. Stimmen diese einer Übertragung nicht zu, sind andere hiezu bereite und geeignete Rechtsträger von im § 21 Abs. 1 2. Satz genannten Einrichtungen mit der Durchführung des Grundlehrganges ganz oder zum Teil zu betrauen."

Derzeit geltende Fassung

§ 23 Abs. 1:

"(1) Die tägliche und wöchentliche Dienstzeit des Zivildienstleistenden richtet sich nach den Erfordernissen seiner jeweiligen Verwendung. Sie hat mindestens der Zeit zu entsprechen, während welcher Personen, die bei der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen beschäftigt sind, zu Arbeitsleistungen herangezogen werden. Das zur Erhaltung der Gesundheit des Zivildienstleistenden erforderliche Mindestmaß an Schlafruhe und Freizeit ist zu gewährleisten."

Vorgesehene Fassung

§ 23 Abs. 1:

"(1) Die tägliche und wöchentliche Dienstzeit des Zivildienstleistenden richtet sich nach den Erfordernissen seiner jeweiligen Verwendung. Sie hat mindestens der Zeit zu entsprechen, während welcher Personen, die bei der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen beschäftigt sind, zu Arbeitsleistungen herangezogen werden. Das zur Erhaltung der Gesundheit des Zivildienstleistenden erforderliche Mindestmaß an Schlafruhe und Freizeit ist zu gewährleisten. Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres können nach Anhörung der Zivildienstoberkommission für den ordentlichen Zivildienst nähere Bestimmungen über die Dienstzeit, insbesondere über Minimal- und Maximaldienstzeit, Dienstplan, Überstunden, Zeitausgleich, Ruhezeiten, Nachtdienst sowie Sonn- und Feiertagsdienst erlassen werden."

Derzeit geltende Fassung

§ 31 Abs. 1 Z 1:

"(1) Dem Zivildienstpflichtigen sind die notwendigen Fahrtkosten für folgende Reisen zu ersetzen:

1. Bei Antritt des Zivildienstes die Anreise vom Wohnsitz des Zivildienstpflichtigen oder in Ermangelung eines solchen vom Aufenthalt, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, von der Staatsgrenze zur Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle), "

Vorgesehene Fassung

§ 31 Abs. 1 Z 1, 1a und 1b:

"(1) Dem Zivildienstpflichtigen sind die notwendigen Fahrtkosten für folgende Reisen zu ersetzen:

1. Bei Antritt des Zivildienstes die Anreise vom Wohnsitz des Zivildienstpflichtigen oder in Ermangelung eines solchen vom Aufenthalt, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, von der Staatsgrenze zur Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle), "
- 1a. Bei Antritt des Grundlehrganges die Anreise von der Einrichtung (Dienstverrichtungsstelle) zum Ort des Grundlehrganges,
- 1b. Bei Beendigung des Grundlehrganges die Rückreise auf der in Z 1a genannten Strecke,"

Derzeit geltender Text

Vorgesehene Fassung

§ 31 Abs. 7:

"(7) Zivildienstleistenden, die in Bereichen eingesetzt sind, die nicht oder nur ungenügend mit öffentlichen Verkehrsmitteln versorgt werden, ist ein Fahrtkostenersatz für die nach Abs. 1 Z 3 und 4 durchgeführten Reisen in jener Höhe zu gewähren, wie sie bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels (Abs. 2) gebühren würden."

Derzeit geltende Fassung

§ 43 Abs. 3 Z 2:

"2. den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach den §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 34a Abs. 2 zu beraten,"

Vorgesehene Fassung

§ 43 Abs. 3 Z 2:

"2. den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach den §§ 23 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 34a Abs. 2 zu beraten,"

Derzeit geltende Fassung

Vorgesehene Fassung

§ 53 Abs. 3:

"(3) Das Bundesministerium für Inneres hat dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) den Ausgang des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (Abs. 2) unverzüglich mitzuteilen."